



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle
Gymnasien, Abendgymnasien
und Kollegs in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VII.7 – BK7400 – 3.9 201

München, 03.02.2021
Telefon: 089 2186 2640
Name: Herr Spinar

Durchführung sportpraktischer Prüfungen im Kurshalbjahr 12.2 des Schuljahres 2020/21 mit Ausblick auf sportpraktische Abiturprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Durchführung der sportpraktischen Prüfungen **in 12.2** gilt Folgendes:

1. Mit KMS Nr. VI.10-BK7400-3-116507 vom 11.12.2020 wurden die sportartspezifischen Regelungen für die Bewertung der Leistungen gem. Ziffer II. 2.2 der Bekanntmachung zur Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (KWMBI I 2009, S. 7) in 11.1 und 12.1 ausnahmsweise geändert. Im Hinblick auf das Infektionsgeschehen und den zeitlich beschränkten Prüfungszeitraum in 12.2 **gelten diese Ausnahmen im laufenden Schuljahr für 12.2 weiter.** Die Notwendigkeit einer etwaigen Fortschreibung auch für 11.2 hängt vom weiteren Infektionsgeschehen ab. Hierüber wird zu einem späteren Zeitpunkt informiert.
2. Darüber hinaus wird mit Blick auf die ggf. vor Ort gegebenen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung der Schwimmbadinfrasturktur die **Umwahlmöglichkeit des sportlichen Handlungsfeldes Schwimmen in 12.2**

im Rahmen der organisatorischen und personellen örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise wie folgt eröffnet:

- a) **Nicht-Sportabiturschülerinnen und -schüler:** Bei der Ersatzbelegung kann ggf. auch von den Vorgaben zu den „Wahlmöglichkeiten“ gem. Nr. II.1 der KMBek zur Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (KWMBI 2009, S.7) abgewichen werden;
 - b) **Sportabiturschülerinnen und -schüler:** Abweichend zu den Regelungen gem. Nr. II.1 und Nr III.1 der KMBek zur Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (KWMBI 2009, S.7) kann **ein anderes sportliches Handlungsfeld der Gruppe A** gewählt werden.
3. Die Durchführung der sportpraktischen Abiturprüfung kann mit Blick auf die Unwägbarkeit der dann geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bestimmt werden. Zur weiteren Planung wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:
- a) Im Falle einer Ersatzbelegung des sportlichen Handlungsfeldes Schwimmen in 12.2 besteht die Möglichkeit, die **sportpraktische Abiturprüfung entweder im Schwimmen oder im in 12.2 ersatzweise gewählten sportlichen Handlungsfeld** abzulegen.
 - b) Aufgrund der trotz Pandemie gegebenen Trainierbarkeit der Ausdauerleistung ist weiter davon auszugehen, dass ein gem. Nr. III.3.2.1 der KMBek zur Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (KWMBI 2009, S. 7) vorgesehener **Ausdauerlauf Teil der sportpraktischen Abiturprüfung in der Leichtathletik (A3)** sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Matthias Lorenz
Ministerialrat